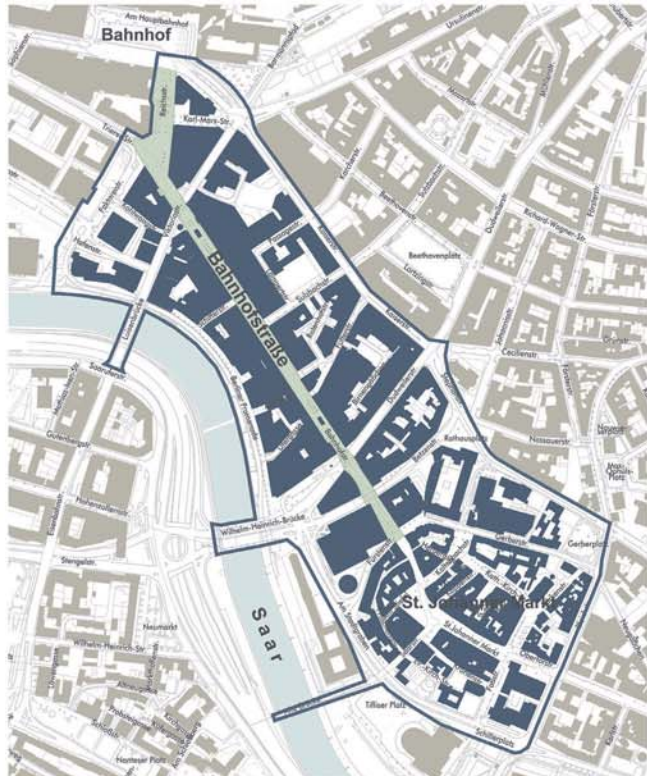


GELTUNGSBEREICH

Die Leitlinien für die Gestaltung der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum gelten für die öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Saarbrücken im unmittelbaren Kernbereich der Innenstadt (siehe Lageplan).

Die Leitlinien sind Rahmenvorgaben bei der Anwendung der Sondernutzungs-erlaubnis im Hinblick auf die Gestaltung von Außengastronomie, Außenverkauf und Warenpräsentation, Werbeanlagen und Werbeveranstaltungen.

Hierfür bietet die Landeshauptstadt Saarbrücken kostenlose Beratungen an.
Kontakt: eva.steffens@saarbruecken.de | jan.landschreiber@saarbruecken.de



RECHTSGRUNDLAGEN

in der jeweils gültigen Fassung:

Saarländisches Straßengesetz (SStrG)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)

Landesbauordnung (LBO)

Baugesetzbuch (BauGB)

Ortsrecht der LHS:

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrs-
flächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Leitlinien (Stadtratsbeschluss vom 17.03.2010)

IMPRESSUM

Landeshauptstadt Saarbrücken

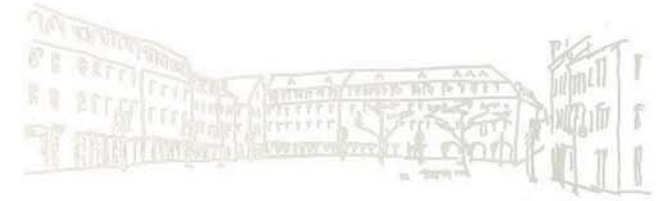
Baudezernat - Stadtplanungsamt
Bahnhofstr.31 - Diskontohochhaus
6 6 1 1 1 Saarbrücken

email: stadtplanungsamt@saarbruecken.de

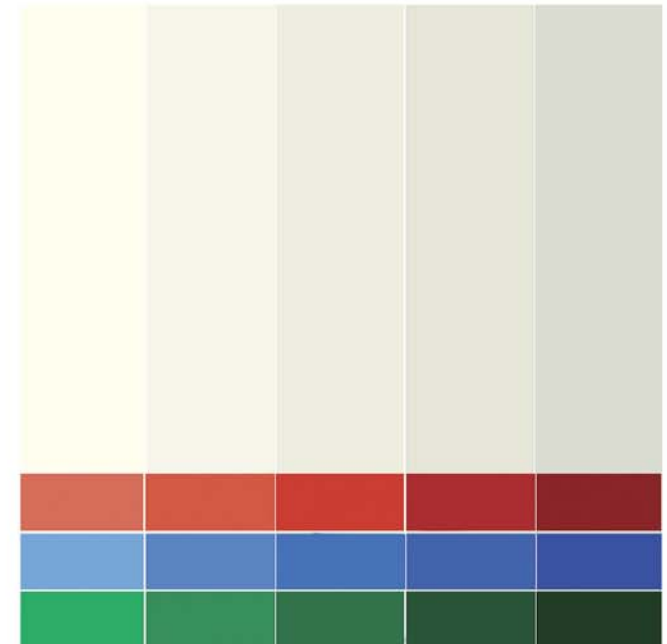
Redaktion : Monika Kunz | Peter Teschner
Fotos : Stadtplanungsamt Saarbrücken
Gestaltung : Eva Steffens | Jan Landschreiber

Saarbrücken, März 2010

weitere Informationen unter: www.saarbruecken.de



LEITLINIEN ZUR GESTALTUNG DER GEWERBLICHEN AKTIVITÄTEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM



LANDESHAUPTSTADT
SAARBRÜCKEN
unglaublich vielfältig

ZIELSETZUNGEN

Maßnahmen der Stadtgestaltung dienen der Wahrung von Identität eines Raumes. Sie sollen aber nicht eine gestalterische Gleichförmigkeit erzeugen, sondern vielmehr den Prozess von Ausgleich und Abwägen öffentlicher und privater Belange unterstützen. Hierfür ist es notwendig, verbindliche Regeln und Empfehlungen aufzustellen. So z.B. hinsichtlich einer Farbwahl, die nicht auf aggressive Dominanz setzt. Oder einer Möblierung, die mit Verantwortungsbewusstsein für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes ausgewählt wurde und nicht die Anmutung einer Sperrmüllzusammenstellung aufweist. Dort, wo öffentlicher Raum der privaten Nutzung (z.B. als Verkaufsfläche) zur Verfügung gestellt wird, erfolgt dies auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung um den Grundsatz der Gleichbehandlung sicherzustellen. Als Ergänzung dazu wurden diese Leitlinien entwickelt.



Blick in die Bahnhofstraße: die von Warenauslagen freie Kolonnade lässt Sichtbezüge und problemloses Passieren zu



Beispiel einer Warenauslage in Saarbrücken

Mobiliar

soll in einen harmonischen Gestaltungskanon gebracht werden. Die Stadt Saarbrücken berät anhand von Katalogen und vorhandenen positiven Beispielen bei der Auswahl.



Witterungsschutz

erfolgt durch Markisen oder freistehende Schirme. Ein festgelegter Farbkanon empfiehlt verschiedene Farben für Stoffe, wobei helle und gedeckte Farben bevorzugt werden. Farbakzente sind möglich, sollten aber in Abstimmung und mit Hinblick auf den Farbkanon erfolgen.

Werbung kann dezent und lediglich auf der Bordüre des Schirms erscheinen. Überdachungen, Pavillons und Zelte sind nicht zulässig.



Podeste und Bodenbeläge

sowie Kunstrasen, Teppiche u.ä. sind nicht zulässig. Der vorhandene Belag bildet die fertige nutzbare Oberfläche.

Abgrenzungen

der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen sind als Windschutz oder entlang von stark befahrenen Straßen ausnahmsweise möglich, jedoch weitgehend transparent und mit einer filigranen Einfassung ausgeführt.

Materialien und Farben sollen auf die Möblierung des Außenbereiches abgestimmt sein.



Warenpräsentation

ist in der Bahnhofstraße bis zur Fürstenstraße / Gerberstraße und in der Reichsstraße nicht erlaubt.

Im übrigen Geltungsbereich ist eine Warenpräsentation nur an der Hausseite mit folgenden Abmessungen möglich:

- Tiefe gemessen ab der Hausfront maximal 0,80m, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50m vorhanden bleibt
- Länge entlang der Hausfront insgesamt maximal 3,0m
- Höhe von maximal 1,20m
- Präsentation der Waren in ansprechender Art und Weise, d.h. auf Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer, Holzpaletten sollte verzichtet werden
- Abgrenzungen von Waren bzw. Auslagen sind nicht zulässig.

Begrünung des Freibereichs

ist nur innerhalb der konzessionierten Flächen mit natürlichen Pflanzen und Pflanzbehältern in schlichten Formen und Farben möglich.

Die Freiflächen dürfen nicht durch dicht aufgestellte Behältnisse abgegrenzt bzw. abschirmt werden.



Werbeanlagen

sollen auf das betreffende Gebäude und das Ortsbild abgestimmt sein. Genaue Vorgaben zu Werbeanlagen an Gebäuden / Fassaden regelt die Gestaltungssatzung bzw. gegebenenfalls eine örtliche Bauvorschrift.

Mobile Werbeträger

dürfen maximal einmal je Gebäudeeinheit in einem 0,8m breiten Streifen entlang der Hauswand aufgestellt werden.

Eine Tafel mit Tagesangeboten ist innerhalb der konzessionierten Fläche der zugehörigen Gastronomie zulässig. Sie soll dabei möglichst frei von sonstiger Werbung sein.



Warenautomaten

sind einmal je Ladenlokal gestattet, jedoch nur mit direktem Sortimentsbezug. Nicht zulässig sind Standautomaten für Kinder.